

# *Freunde des Speicherstadtmuseums e. V.*

*Speicherstadtmuseum 20457 Hamburg Am Sandtorkai 36 3. Boden*

**Satzung des Vereins „Freunde des Speicherstadtmuseums e.V.“ in der Fassung vom 31.03.2011**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen *"Freunde des Speicherstadtmuseums e.V."*
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister Hamburg einzutragen.  
Adresse: Speicherstadtmuseum e.V., 20457 Hamburg, St Annenufer 2, 3. Boden
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Beschaffung von Mitteln zur Förderung und Verbesserung der künstlerischen und kulturellen Ausstattung des Speicherstadtmuseums.  
Dieser Zweck wird von uns dadurch verwirklicht, dass wir alle Einnahmen an den Begünstigten weiterleiten. Ausgenommen der Beträge, die wir zur Absicherung unserer Existenz benötigen. Diese verbleiben bei uns um die Ausgaben auszugleichen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung vom Mitteln an das: „Speicherstadtmuseum“ (Außenstelle des Museums der Arbeit in Hamburg).  
Vorrangiges Ziel des Vereins ist die nachhaltige Unterstützung und Förderung der Dauerausstellung, der Sammlung, der kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen, der Publikationen und der Sonderausstellungen des Speicherstadtmuseums in Hamburg durch das Einwerben von Spenden und Fördermitteln sowie die ehrenamtliche Mitarbeit seiner aktiven Mitglieder.

## **§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

# *Freunde des Speicherstadtmuseums e. V.*

*Speicherstadtmuseum 20457 Hamburg Am Sandtorkai 36 3. Boden*

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein hat

- ordentliche (= aktive) Mitglieder
- fördernde Mitglieder

## **§ 5 Ordentliche Mitglieder**

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche bereit ist, die Ziele des Vereins i. S. von § 2 durch ehrenamtliche Mithilfe zu unterstützen.

## **§ 6 Fördernde Mitglieder**

Der Verein kann natürliche Personen oder juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen, sofern diese die Zwecke und Ziele des Vereins gemäß § 2 finanziell unterstützen wollen.

## **§ 7 Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme des Mitgliedes. Die Ablehnung eines Beitrittsantrages muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres - spätestens bis zum 31. März – für das volle Geschäftsjahr zu zahlen. Mitglieder, die dem Verein erst nach diesem Zeitpunkt beitreten, haben den Beitrag binnen eines Monats nach ihrer Aufnahme zu entrichten. Soweit die Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres endet, erwächst weder ein anteiliger Rückzahlungsanspruch noch ein Anspruch auf anteiligen Erlass.
3. Im Ausnahmefall kann der Mitgliedsbeitrag vorübergehend durch Beschluss des Vorstandes gesenkt werden.

# *Freunde des Speicherstadtmuseums e. V.*

*Speicherstadtmuseum 20457 Hamburg Am Sandtorkai 36 3. Boden*

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu wahren und durch persönlichen Einsatz zugunsten des Speicherstadtmuseums in Hamburg zu unterstützen. Sie haben das Recht an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Zur Dauerausstellung und zu den Sonderausstellungen des Speicherstadtmuseums haben sie freien Zutritt.

2. Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verein finanziell und können als Gäste an Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Zu Dauer- und Sonderausstellungen des Speicherstadtmuseums haben sie freien Zutritt.

## **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch schriftlich erklärten Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied aus dem Verein mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund liegt z. B. dann vor, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke des Vereins schädigt oder sich trotz erfolgter Mahnung bis zum Jahresende mit dem Beitrag im Rückstand befindet. Bis zu einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Rechte des Mitglieds ruhen lassen und dem Mitglied untersagen, irgendwelche Handlungen und Äußerungen im Namen des Vereins vorzunehmen. Entsprechende Maßnahmen sind dem Mitglied schriftlich an die letzte bekannte Adresse mitzuteilen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

# *Freunde des Speicherstadtmuseums e. V.*

*Speicherstadtmuseum 20457 Hamburg Am Sandtorkai 36 3. Boden*

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Zu jeder Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer mindestens vierzehntägigen Frist schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung eingeladen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung verfolgt vornehmlich folgende Aufgaben:
  - grundsätzliche Beschlüsse über die Arbeit des Vereins
  - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt - mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

## **§ 13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei gleichberechtigten ordentlichen Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Schatzmeister ist berechtigt, den Verein bei der Wahrnehmung derjenigen Aufgaben, die er in dieser Funktion wahrnimmt, gemäß Geschäftsordnung zu vertreten. Er ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich und zum Ende eines Kalenderjahres zur Rechnungslegung verpflichtet.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Maßgabe der Satzung und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet. Beschlüsse des Vorstandes werden – soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Die Leiter des Speicherstadtmuseums in Hamburg werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

# ***Freunde des Speicherstadtmuseums e. V.***

*Speicherstadtmuseum 20457 Hamburg Am Sandtorkai 36 3. Boden*

## **§ 14 Die Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15 Beurkundung von Beschlüssen**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

2. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen (Ergebnisprotokoll). Sie muss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Der Beschluss bedarf der zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 17 Vereinsauflösung**

Bei Auflösung *oder Aufhebung* des Vereins *oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die **Stiftung Historische Museen Hamburg**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.*

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Hamburg, den 31.03.2011